

Einzelpunkten, sie liefert auch insgesamt ein umfassendes Bild der Verfassungsgeschichte – und zumal auch der Verfassungswirklichkeit – gesamt-korporativen reichsstädtischen Wirkens in einer Wendezeit der Reichsverfassung. *R. J. Weber*

Jürgen Weitzel: Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter. 2 Teilbde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 15/I,II). Köln: Böhlau 1985. XXV, 1526 S.

Die umfangreiche Habilitationsschrift gehört der rechtsgeschichtlichen »Grundlagenforschung« an. Ausgehend von der Feststellung einer starken Verrechtlichung in der Gegenwart und einer die Moderne prägenden »Kultur des Gesetzesrechts« führen hier aktuelle rechtspolitische und rechtssoziologische Fragestellungen (»Entlastung des Rechts und seiner Institutionen durch andere Formen sozialer Konfliktlösung«) zu den Elementarbegriffen von Recht und Staat im »fränkisch-deutschen« Früh- und Hochmittelalter: »Dinggenossenschaft«, Gericht, Urteil, Recht und Gesetz. Von dezidiert »germanistischem« Standpunkt aus entwickelt Weitzel – in offenkundigem Anklang an das klassische Werk Otto von Gierkes – den »Genossenschaftsgedanken« als das Spezifikum des mittelalterlichen Rechts – nun mit besonderer Gewichtung des formellen, des Prozeßrechts. Anders als im Recht der Rezeption und der Jetztzeit sind danach im älteren Recht Erkenntnis (Urteil) und Rechtsgebot (Rechtswang) getrennt. Das Urteil wird von der Gerichtsgemeinde, eben der »Dinggenossenschaft«, gefunden. An dieser Urteilsfindung – darauf wird besonderer Wert gelegt – nehmen prinzipiell nicht nur die »Wissenden« teil, sondern auch der vorsitzende »Richter« und der weitere »Umstand«. Das schriftlose mittelalterliche Recht ist nicht »objektiviert« wie in der modernen Rechtsvorstellung; als »genossenschaftliches Überzeugungsrecht« lebt es allein im Bewußtsein der Dinggenossen und in der Praxis des gerichtlichen Verfahrens. Rechtskonkretisierung ist daher nicht wie heute »Vollzug der abstrakten Rechtsnorm«; vielmehr waren, wie die entsprechende Synonymik der Urkundensprache zeigt, Prozeß und Urteil als Konsensbildung der Dinggenossenschaft mit dem Recht identisch: »Gericht ist Recht.« Diese Thesen werden in der Auseinandersetzung mit der herrschenden historischen und juristischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte und unter Einbeziehung der Ergebnisse der modernen (Rechts-)Sprachforschung, der Rechtssoziologie und der Ethnologie gedankenreich und konsequent durchgeführt; so ist ein höchst anregendes, verdienstvolles Werk entstanden, mit dem sich jeder auseinandersetzen muß, der sich an der Diskussion um mittelalterliches Rechtsdenken und -verständnis beteiligen will. *R. J. Weber*

8. Bau- und Kunstgeschichte

Hans Koepf: Baukunst in fünf Jahrtausenden. 9. erw. u. erg. Aufl. Stuttgart u. a.: Kohlhammer 1985. 296 S., 1195 Abb.

Die Neuauflage des seit Jahren bewährten Standardwerks behandelt die europäische und außereuropäische Architektur vom alten Ägypten bis zur Gegenwart. Anhand kurzer Texte mit unmittelbar gegenüberstehenden Skizzen und Grundrissen wird eine große Anzahl bedeutender Baudenkmäler dargestellt. Die Gliederung in systematische, räumliche und zeitliche Einheiten – wobei die zeitliche Anordnung insgesamt vorherrscht – ermöglicht es dem Leser, die Entwicklung der Architektur in verschiedenen Regionen nachzuvollziehen. Besondere Bedeutung kommt dabei den sorgfältig ausgeführten Zeichnungen und Grundrissen zu, die wesentlich bessere Vergleiche verschie-